

In diesem Fall wird der Verpflegungsaufwand steuerfrei gewährt, so dass der Betrag bei der Pfändungsberechnung in Abzug zu bringen ist.

Abziehen sind daher **240,00 €**

(4) Werkzeuggeld (16,00)

Nicht ganz klar ist, worum es sich bei dem Werkzeuggeld handelt, das dem Schuldner aus seinem Nettoeinkommen abgezogen wird. Wäre es ein Ersatz für ein Werkzeug des Schuldners, das er für seinen Arbeitsplatz nutzt, würde man es als unpfändbare Aufwandsentschädigung ansehen. Dann würde es aber im Regelfall als Bruttoeinkommensanteil oben in der Abrechnung ausgewiesen.

Einige Arbeitgeber berechnen ihren Arbeitnehmern auch eine Beteiligung für die Nutzung der Werkzeuge des Arbeitgebers, auch wenn sich der Sinn dafür nicht so richtig erhellt. Aber auch in diesem Fall wäre es eine betriebsbedingte Reduktion des Nettolohns, die zum Abzug des Betrages bei der Pfändung führt. Etwas anderes würde nur gelten, wenn es sich um eine Sachzuwendung handelt in dem Sinne, dass der Arbeitnehmer die Werkzeuge des Arbeitgebers auch privat nutzen darf. Das ist hier aber nicht zu vermuten; eine Nachfrage beim Arbeitgeber wäre aber sicher hilfreich.

Abziehen sind daher **16,00 €**

(5) Reinigungs-Wäschegeld (8,00)

Das gilt auch für diesen Posten, eine Nachfrage beim Arbeitgeber könnte helfen, den Sachverhalt aufzuklä-

ren. Offenbar handelt es sich aber um die Kosten für die „Wartung“ der Arbeitskleidung. Wenn der Arbeitnehmer dadurch die Kosten für die Reinigung und Nutzung seiner privaten Arbeitskleidung spart, könnte man hier eine bloße Nettolohnverwendung annehmen, die bei der Pfändung unberücksichtigt bleibt.

Abziehen sind daher **0,00 €**

(6) Telefonauslagen (10,00)

Dieser Posten scheint wie ein Relikt aus früheren Zeiten, in denen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Kosten für private Telefonate, die er vom Arbeitsplatz aus führte, ersetzen musste. In Zeiten der Smartphones und Flatrates ist dies wohl kaum noch praktisch relevant. Dennoch handelt es sich vom Grunde her um eine Nettolohnverwendung, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber für private Telefonate eine Entschädigung zahlt. Dies hat keine Auswirkung auf die Pfändungsberechnung.

Abziehen sind daher **0,00 €**

Das pfändungsrelevante Nettoeinkommen beträgt daher
(1.722,00 – 240,00 – 16,00) **1.466,00 €**

(7) Unterhaltsberechtigzte Personen

Der Schuldner ist in Steuerklasse I eingestuft, mit einem halben Kinderfreibetrag. Er hat also offenbar eine gesetzliche Unterhaltspflicht, so dass die Spalte „I“ der Pfändungstabelle maßgebend ist.

Pfändbar danach: **0,00 €**

Literaturreport

■ „Alles wird teurer – aber auch besser!“

Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hrsg.) – Insolvenzrecht Kommentar, 4. Aufl. 2020, 199 €, 3.542 S., Luchterhand-Verlag

Die 4. Auflage des bis zur 2. Auflage noch als „Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht“ herausgegebenen Werkes ist ein „must have“ für jeden mit dem Insolvenzrecht befassten – und auch den um 10 € gestiegenen Erwerbspreis von 199,00 € absolut wert: Selbst die aktuelle Corona-Pandemie beinhaltend werden über die Kommentierung der Insolvenzordnung hinaus alle Themen für den Insolvenzrechtspraktiker kurz, prägnant, leicht verständlich und dabei mit hinreichendem Tiefgang kommentiert! Mit 3.542 Seiten einschließlich umfassendem Stichwortverzeichnis ist der Kommentar so handlich, dass er in Reichweite eines jeden Insolvenzrechtlicher gehört. Inhaltlich ist auch die nunmehr 4. Auflage erste Wahl: Der Praxisbezug ist neben der Kommentierung auch aufgrund des umfangreichen Fußnotenapparates hinreichend „tief“ vorhanden. Gleichzeitig bleibt dem Leser die Suche in mehreren InsO-Kommentaren durch den Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier erspart. In dem Werk findet

sich alles, was man suchen kann: Kommentierung der InsO und wichtigster Nebengebiete, EUInsVO, Vergütungsrecht, Anfechtungsgesetz, Sanierungsrecht, Insolvenzstrafrecht und InsStatG pp., bis hin zum COVINsAG, das sich als Anhang zu § 15a InsO findet. Selbst datenschutzrechtliche Bezüge führt der Kommentar in der aktuellen Auflage in Anhang I auf. Neben diesem vorhandenen „Fächerkanon“ ist der Handkommentar Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier insbesondere an Aktualität nicht zu überbieten. Beispiele und höchstrichterliche Rechtsprechung runden den Inhalt ab. Viel mehr dürfte der Praktiker nur in Einzelfällen brauchen!

Rechtsanwalt/Fachanwalt Insolvenzrecht Christian Weiß, Köln

■ Präventive Restrukturierung

Kommentar und Handbuch zur Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen von Christoph Morgen (Hrsg.), RWS-Verlag 2019, 700 S., 124 €

Ein von und für Juristen abgewandeltes Sprichwort lautet: „Von der Wiege bis zur Bahre – Kommentare, Kommentare, Kommentare!“ Wie zutreffend dies ist,